

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Marktfleckens Mengerskirchen i.d.Fassung der 1. Änderung vom 30.06.2015

**zur besseren Lesbarkeit wird auf die Darstellung „männlich/weiblich“ verzichtet*

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2012 die nachfolgende Geschäftsordnung für die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen, die sich auf die rechtlichen Grundlagen

- § 8c HGO (in der jeweils gültigen Fassung)
- gemeinsame Empfehlung des hessischen Sozialministeriums, des hessischen Städtetages und des hessischen Landkreistages vom 4.2.2003 stützt.

§ 1 Rechtsstellung

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner* des Marktfleckens Mengerskirchen wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral, überkonfessionell, verbands- und vereinsunabhängig.

Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Beiträge werden nicht erhoben. Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich nach der Entschädigungssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen.

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht der übliche Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Mengerskirchen.

Der Seniorenbeirat kann Vertreter zu Seminaren und überregionalen Veranstaltungen entsenden.

§ 2 Aufgaben und Ziele:

Der Seniorenbeirat unterstützt und fördert ältere Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Er bündelt Bedarfe älterer Menschen und leitet sie an Ausschüsse und Gremien des Marktfleckens Mengerskirchen.

Er wirkt mit bei Planungen der Kommune, er soll bei seniorenrelevanten Fragen gehört werden. Das gilt u.a. für die Bereiche:

- Infrastruktur und Verkehrsmaßnahmen
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Altenhilfeplanung
- Beratungsangebote für ältere Menschen und deren Angehörige
- Konzeption von altersgerechter Wohnung
- Freizeit-, Kultur- und Sportangebote
- Bildung und Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Trägern der Altenhilfe und mit in der Altenhilfe tätigen Organisationen.
- Förderung von Selbsthilfeorganisationen

Der Seniorenbeirat berät und unterstützt die Gemeindeorgane des Marktfleckens Mengerskirchen in Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen, er vertritt deren Interessen bei politischen Entscheidungsprozessen gegenüber der Verwaltung und der Wirtschaft sowie im kulturellen und sozialen Bereich.

§ 3 Mitwirkungsrechte

Der Seniorenbeirat hat Mitwirkungsrechte in Form von

- Informationsrecht
- Anhörungsrecht
- Vorschlagsrecht
- Beratungsrecht
- Rederecht

Informationsrecht: Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand haben den Seniorenbeirat in Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, zu informieren. Der Vorsitzende oder ein hierzu bestimmtes Mitglied des Seniorenbeirates erhält zu diesem Zweck die Einladungen mit Erläuterungen zu allen Ausschusssitzungen und zur Gemeindevertretersitzung.

Anhörungsrecht:

a) Generell:

Die Anhörung des Seniorenbeirates soll so rechtzeitig erfolgen, dass dieser seine Stellungnahme innerhalb eines Monats beim Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, einreichen kann. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Seniorenbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

b) In Ausschüssen und Gemeindevertretung:

Die Ausschüsse der Gemeindevertretung und die Gemeindevertretung sollen darüber hinaus in ihren Sitzungen den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, anhören und die Stellungnahme des Seniorenbeirates zu Protokoll nehmen.

Vorschlagsrecht: Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen.

Beratungsrecht: Der Seniorenbeirat berät die Gremien zu seniorenrelevanten Fragen.

Rederecht: Einem Vertreter des Seniorenbeirates muss zu Angelegenheiten älterer Einwohner in den Ausschüssen und kann in der Gemeindevertretung ein Rederecht eingeräumt werden im Sinne der HGO:

Stimmrecht: Der Seniorenbeirat hat jedoch kein Stimmrecht in den politischen Organen des Marktfleckens Mengerskirchen.

§ 4 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren ständigen Wohnsitz im Marktflecken Mengerskirchen haben.

Der Seniorenbeirat Mengerskirchen besteht aus 7 Mitgliedern. Aus jedem der 5 Ortsteile des Marktfleckens Mengerskirchen sollte möglichst ein Bürger Mitglied im Seniorenbeirat sein.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Er benennt je einen Vertreter für die Ausschüsse und anderen Gremien des Marktfleckens.

Der Seniorenbeirat kann Mitglieder kooptieren und Sachverständige einladen.

§ 5 Wahl und Amtszeit

Der Seniorenbeirat Mengerskirchen wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Einwohner des Marktfleckens Mengerskirchen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat wird in einer Wahlversammlung gewählt (Versammlungswahl).

Gewählt werden kann jeder wahlberechtigte Bürger mit Wohnsitz im Marktflecken Mengerskirchen, der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Wahlversammlung und auf Grund von Vorschlägen, die im Seniorenbüro eingereicht werden. Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Gehen nicht mehr Wahlvorschläge ein, als Mitglieder in den Seniorenbeirat zu wählen sind, so kann die Wahlversammlung in einem Wahlgang über die gesammelten Wahlvorschläge abstimmen, sofern keiner der anwesenden Wahlberechtigten eine geheime Wahl beantragt.

Gehen mehr Wahlvorschläge ein, so erfolgt die Wahl in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem Stimmzettel Wahlbewerber bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates ankreuzen können. In den Seniorenbeirat gewählt sind die Wahlbewerber in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktfleckens Mengerskirchen durch den amtierenden Seniorenbeirat. Zwischen dem Veröffentlichungs- und Versammlungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.

Besteht ein Seniorenbeirat noch nicht, erfolgt die Einladung zur Wahlversammlung durch den Gemeindevorstand im Amtlichen Mitteilungsblatt. Die erste Wahlversammlung ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu leiten.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat tritt erstmals binnen eines Monats nach Beginn der Amtszeit zusammen, im übrigen so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

Der Vorsitzende lädt zu weiteren Sitzungen des Seniorenbeirates schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten ein.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wenn Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, tritt der Seniorenbeirat unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung ist der Seniorenbeirat unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit **gilt als Ablehnung**.

§ 7 Niederschrift

In jeder Sitzung wird eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.

§ 8 Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine interne Geschäftsregelung, die die Aufgabenverteilung und Aufgabenerledigung sowie Abläufe, Fristen usw. regelt.

Mengerskirchen, den 27.03.2012

.....
Thomas Scholz
Bürgermeister